

01.03.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - K - Wizu **Punkt** der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Europa
und die Grundlagenforschung

KOM(2004) 9 endg.; Ratsdok. 5598/04

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Kulturfragen (K) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:EU
K
Wi

1. Der Bundesrat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, die von der "scientific community" angestoßene Diskussion zur Entwicklung eines europäischen Instruments zur Förderung der Grundlagenforschung politisch aufzugreifen und in der Förderung der Grundlagenforschung über den bisherigen Umfang im Forschungsrahmenprogramm hinaus eine weitere Chance zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zu erkennen.

EU
K
Wi

2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass nach Artikel 163 EGV der Europäischen Union die Förderung der Grundlagenforschung nur erlaubt ist, wenn hiermit zumindest indirekt dazu beigetragen wird, "die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern". Ferner

...

wird daran erinnert, dass die Europäische Union nur subsidiär tätig werden und lediglich die Forschungsakteure der Mitgliedstaaten in Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen und Verwaltung bei der Ausführung ihrer Vorhaben "unterstützen" kann.

- EU
K
Wi
3. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission mit dem Konzept des Europäischen Forschungsraums und der Einleitung des Lissabon-Prozesses durch den Europäischen Rat im März 2000 bereits einen umfassenderen Ansatz ihrer Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik gewählt hat, der sich in intensiveren Koordinierungsbemühungen und einer verstärkten Zielorientierung des 6. Forschungsrahmenprogramms niedergeschlagen hat. Dies kann indessen nicht dazu führen, die ursprüngliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Bereitstellung einer leistungsfähigen nationalen Basis für die Grundlagenforschung einschließlich der erforderlichen Infrastrukturen infrage zu stellen. Eine umfassende und ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union für die Grundlagenforschung kann es nach der gegenwärtigen Vertragslage nicht geben.
- EU
K
Wi
4. Der Bundesrat verkennt nicht, dass auch im Bereich der Grundlagenforschung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union Projekte mit besonderem europäischen Mehrwert erforderlich sein können, welche von der nationalen Forschungsförderung allein nicht getragen werden können. Dasselbe gilt für die Errichtung großer Infrastrukturen, deren Finanzierung von einem Mitgliedstaat nicht getragen werden kann. In diesen Fällen sieht der Bundesrat einen gemeinschaftlichen Handlungsbedarf.
- EU
K
Wi
5. Die Initiative hierzu sollte aber von den Mitgliedstaaten ausgehen.
- EU
K
Wi
6. Ziel jeder gemeinschaftlichen Tätigkeit im Bereich der Grundlagenforschung muss sein, die internationale Führungsrolle Europas in der Forschung auszubauen und die wissenschaftliche Exzellenz zu fördern.
- EU
K
Wi
7. Unter dieser Prämisse stimmt der Bundesrat der Absicht der Kommission zu, einen "Europäischen Forschungsrat" zu errichten. Dabei muss aber sicher gestellt werden, dass dieser auf Grund seiner eigenen, hohen wissenschaftlichen

Kompetenz frei und unabhängig von politischen oder thematischen Festlegungen Vorhaben der Grundlagenforschung von europäischer Bedeutung auswählen und fördern kann. Die Entscheidungsmechanismen des Forschungsrahmenprogramms sind dafür nicht geeignet; vielmehr sollten eigene Rahmenbedingungen, einfache Antragsverfahren und transparente Entscheidungsprozesse mit unabhängigen Gutachtern geschaffen werden. Dabei ist der in der Wissenschaft gängige bottom-up-Ansatz zu beachten.

EU
K
Wi

8. Die strukturelle und organisatorische Ausgestaltung des Europäischen Forschungsrates sollte in enger Abstimmung mit den Wissenschaftsorganisationen entwickelt werden,

EU
K
Wi

9. wobei die Verantwortlichkeiten der europäischen Institutionen gewahrt werden müssen. Denkbar wäre, den Europäischen Forschungsrat ähnlich wie das COST-Büro als eigene Abteilung mit kleiner und effizienter Struktur bei der ESF anzusiedeln. Auf den Aufbau einer eigenständigen Organisationsstruktur sollte verzichtet werden.

EU
K
Wi

10. Der Ausbau der Grundlagenforschung auf europäischer Ebene macht zusätzliche Mittel notwendig. Dieser zusätzliche Mittelbedarf kann nicht zu Lasten bereits bestehender Forschungsaktivitäten und Einrichtungen auf nationaler und europäischer Ebene gehen. Einer Transformation nationaler Mittel im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung wird ausdrücklich widersprochen.

EU
K

11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, gegenüber dem Rat und der Kommission darauf hinzuweisen, dass insbesondere die neuen Beitrittsstaaten dazu angehalten werden, die Möglichkeiten der Strukturfonds für den Bereich "Forschung und Entwicklung" zu nutzen und Infrastrukturen zu schaffen, mit denen sie ihre Wissenschaftler an eine erfolgreiche Beteiligung an europäischen Forschungsvorhaben heranführen können.